

Ausführungsbestimmungen für die Habilitation in Betriebswirtschaftslehre (BWL)

der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht – der Universität Siegen

§ 1 Vorbemerkungen

- (1) Die in diesem Dokument zusammengefassten Ausführungsbestimmungen gelten für Habilitationen in Betriebswirtschaftslehre (BWL) an der Fakultät III der Universität Siegen.
- (2) Die folgenden Ausführungsbestimmungen dienen insbesondere zur näheren Definition der für eine Habilitation notwendigen Kriterien im Fach BWL entsprechend § 4 (2) der Habilitationsordnung der Fakultät III vom 21.11.2018.
- (3) Die im Folgenden genannten Zeitschriften-Rankings beziehen sich jeweils auf das JourQual-Ranking des Verbands der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. (VHB) in seiner aktuell gültigen Fassung. Proceedings-Beiträge von Konferenzen, welche im JourQual-Ranking gelistet sind, werden wie Zeitschriftenbeiträge behandelt. Im Folgenden ist aus Vereinfachungsgründen lediglich von Beiträgen die Rede.

§ 2 Punktesystem

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung gilt als erfüllt, wenn in Summe 100 Punkte gemäß den folgenden Bestimmungen erreicht wurden. Sind diese mindestens 100 Punkte gemäß den folgenden Bestimmungen erreicht, können der Habilitationsschrift in kumulativer Form und/oder den sonstigen wissenschaftlichen Publikationen darüber hinaus noch beliebig viele weitere Zeitschriftenbeiträge mit einem Ranking von C oder besser hinzugefügt werden.
- (2) Mindestens 80 Punkte der schriftlichen Habilitationsleistung entstammen der Habilitationsschrift. Diese kann als Monografie oder als Kumulation von Zeitschriftenbeiträgen erbracht werden (siehe § 3). Im Fall einer Monografie gelten die 80 Punkte als erfüllt.
- (3) Mindestens 20 Punkte der schriftlichen Habilitationsleistung entstammen aus sonstigen wissenschaftlichen Publikationen, die klar vom Thema der Habilitationsschrift abgegrenzt sind (siehe § 4).

- (4) Zeitschriftenbeiträge werden folgendermaßen mit Punkten bewertet:

Ranking der Zeitschrift	Punkte für einzelnen Beitrag
A+	60
A	35
B	20
C	10

- (5) Bei Beiträgen mit in Summe bis zu fünf Autorinnen bzw. Autoren werden allen Koautorinnen bzw. Koautoren dieser Beiträge die in Absatz 4 genannten vollen Punktwerte zugerechnet. Das heißt bei Beiträgen mit bis zu fünf Autorinnen bzw. Autoren erfolgt keine Punkteteilung. Beiträge mit mindestens sechs Autorinnen bzw. Autoren werden mit 0 Punkten bewertet.
- (6) Wenn Zeitschriften im JourQual-Ranking nicht enthalten sind, diese aber einen Two-Year-Impact-Factor (aktuell jährlich herausgegeben von Clarivate) zum Zeitpunkt der Einreichung des Beitrags von mindestens 1,00 haben, werden Beiträge in diesen Zeitschriften wie eine Publikation in einer B-Zeitschrift mit 20 Punkten bewertet. Bei einem Two-Year-Impact-Factor kleiner 1,00 zum Zeitpunkt der Einreichung werden Beiträge wie eine Publikation in einer C-Zeitschrift mit 10 Punkten bewertet.
- (7) Zeitschriften, die in besonderen wissenschaftlichen Nischen positioniert sind, weisen teilweise weder ein Ranking nach JourQual auf noch haben sie einen Impact Factor. Wenn derlei Zeitschriften vom Qualitätsniveau vergleichbar sind mit Journals, die in JourQual mit C oder besser gerankt sind, ist durch die Habilitationsbewerberin bzw. den Habilitationsbewerber unter Zuhilfenahme einschlägiger alternativer Rankings ein Vorschlag zur Bewertung der betreffenden Beiträge zu erbringen. Über derlei alternative Bewertungen entscheidet letztlich die Habilitationskommission.
- (8) Maßgeblich für die Bewertung von Beiträgen ist das aktuellste JourQual-Ranking zum Zeitpunkt der Einreichung des jeweiligen Beitrags. Bei divergierenden Rankings durch unterschiedliche Versionen des JourQual-Rankings ist der Zeitpunkt der Einreichung zu belegen.
- (9) Beiträge werden gezählt, sobald diese zur Veröffentlichung definitiv akzeptiert sind (keine „conditional acceptance“ oder ähnliches). Für den Fall, dass der Beitrag akzeptiert, aber noch nicht (online) publiziert wurde, ist dem Habilitationsantrag eine Kopie des Acceptance-Letters der Herausgeberin bzw. des Herausgebers des jeweiligen Journals beizufügen.

§ 3 Kumulative Habilitation

- (1) Im Fall einer kumulativen Habilitationsschrift muss zwischen den Einzelbeiträgen ein inhaltlicher Zusammenhang ersichtlich sein.
- (2) Mindestens ein Beitrag der kumulativen Habilitationsschrift muss ein Ranking von A+ oder A aufweisen.
- (3) Maximal zwei Beiträge der kumulativen Habilitationsschrift dürfen ein Ranking von C aufweisen.
- (4) Mindestens ein Beitrag der kumulativen Habilitationsschrift muss in Alleinautorenschaft verfasst sein.
- (5) Beiträge, die bereits Teil der Dissertation der Habilitationsbewerberin bzw. des Habilitationsbewerbers waren, können nicht Teil der kumulativen Habilitationsschrift sein.
- (6) Die in der der kumulativen Habilitationsschrift enthaltenen Beiträge dürfen zum Zeitpunkt der Beantragung der Habilitation ein Alter von maximal zehn Jahren aufweisen. Bei Arbeitszeitunterbrechungen wie beispielsweise aufgrund von Elternzeit verlängert sich diese Frist entsprechend.

§ 4 Sonstige wissenschaftliche Publikationen

- (1) Die sonstigen wissenschaftlichen Publikationen müssen klar vom Thema der kumulativen Habilitationsschrift abgegrenzt sein.
- (2) Beiträge, die bereits Teil der Dissertation der Habilitationsbewerberin bzw. des Habilitationsbewerbers waren, können nicht Teil der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen der schriftlichen Habilitationsleistung sein.
- (3) Mindestens ein Beitrag der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen muss in Alleinautorenschaft verfasst sein.
- (4) Maximal ein Beitrag der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen darf ein Ranking von C aufweisen.
- (5) Maximal ein Beitrag in einem Herausgeberwerk kann Teil der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen sein. Dieser Beitrag wird mit 0 Punkten bewertet, kann aber das Erfordernis der Alleinpublikation gemäß Absatz (3) erfüllen.
- (6) Für die sonstigen wissenschaftlichen Publikationen gibt es kein Höchstalter.

§ 5 Antrag und Verfahren

- (1) In Ergänzung der in § 8 der Habilitationsordnung genannten Unterlagen sind folgende Unterlagen dem Habilitationsantrag beizufügen:
- a. Ein Schriftenverzeichnis inklusive Punktbewertung; im Fall einer Monografie nur für die sonstigen wissenschaftlichen Publikationen; im Fall einer kumulativen Habilitationsschrift sowohl für die in der Habilitationsschrift enthaltenen Beiträge als auch die sonstigen wissenschaftlichen Publikationen.
 - b. Ein Verzeichnis über wissenschaftliche und sonstige Vorträge.
 - c. Eine Auflistung der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen (z.B. Auszeichnungen, Gutachtertätigkeiten, Mitgliedschaften in Herausgebergremien).
 - d. Eine Auflistung der eingeworbenen Drittmittel.
- (2) Innerhalb des Verfahrens zur Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung (siehe § 11 Habilitationsordnung) soll zumindest eine Gutachterin bzw. ein Gutachter nicht gleichzeitig Koautorin bzw. Koautor bei einem oder mehreren Beiträgen, die Teil der schriftlichen Habilitationsleistung sind, sein.